

Bern, den 29. März 1886.



DAS SCHWEIZERISCHE
Handels- & Landwirthschaftsdepartement

an den

Bundesrath,

*Nicht 26
3
20*

In Vollziehung der Verfügung vom 16. Februar a. c. legt das unterzeichnete Departement den Entwurf zu einer Zusatzaktion für Herrn Dr. Willi, Chef der I. Departements-Abtheilung vor, die der Bundesrath zum Delegirten der unsrer in Rom abzuhaltenden Konferenz betreffend das gewerbliche Eigenthum ernannt hat.

1. Revision der internationalen Convention zum Schutz des gewerblichen Eigenthums.

Trad

Die Revision der Convention wird von 2 Staaten vor, nämlich Frankreich & Belgien. Frankreich beantragt nämlich, daß in Artikel 5 ausdrücklich gesagt werde, daß derjenige, welcher von einem Staate ein Erfindungspatent erhalten hat, auch verpflichtet sei, in demselben die Erfindung herzustellen, d. s. zu fabriciren.

Die Schweiz ist übereinstimmend mit diesem Vorschlage einverstanden, als sie der Meinung ist, daß das Wort „exploiter“ nicht nur im Sinne von „vendre“, sondern auch von „fabriquer“ zu verstehen sei. Immerhin sollte das erste Lemma des Artikel 5 unberührt bleiben. Herr Delegirter haben schon in der internationalen Konferenz vom November 1880 den gleichen Vorschlag angenommen. Es bedarf aber, um das zweite



Lemma in diesem Sinne anzulegen, keine Revision der
 Convention, sondern nur einer bezüglichen Bestimmung
 im Ausführungsvertrag. Es ist richtig, daß Art. 5 der
 Convention Zweifel darüber läßt, ob der Futurist vor,
 pflichtet sei, im Punkte, welcher demselben der Futur zu,
 stellt hat, zu fabriciren oder nicht, und so verpflichtet sich
 deshalb, daß der Vollzugs-, Reglement darüber Absicht
 vorsehe. Artikel 10 der Convention enthält die Bestim,
 mung, daß jeder festzusetzen, welcher schriftlich den
 Namen eines bestimmten Ortes als Angabe der Herkunft
 bringt, mit Leichtigkeit belegt werden kann, wenn diese
 Angabe mit einer fälschten oder in betrügerischer Absicht
 unthutliche Fälschung verbunden ist. Frankreich vor,
 bringt für einen Zusatz lautet: „ si la localité
 indiquée comme lieu de provenance est située sur le ter-
 rain de l'un quelconque de ces États.“ Vollam verlangt
 Frankreich zu diesem Artikel noch einen zweiten Zusatz,
 laut welcher für die in demselben vorgesehene Leichtig-,
 keit die innere Gesetzgebung der betreffenden Staaten
 maßgebend sein soll.

Dieser beiden Vorschlägen kann ebenfalls im Voll-,
 zugsvertrage Besondere Bestimmung getragen werden, und wenn
 letzteres geschieht, so wird der Deligierte derselben unter,
 stützen.

Der Deligierte wird überführt den Standpunkt ein-,
 nehmen und mit allem Nachdruck nachdrücklich, daß im
 jetzigen Momente eine Revision der Convention weder
 nöthig noch zeitgemäß sei. Der weitere Ausbau der,
 selben muß dem Wege der Vollzugs-, Vorschriften
 über noch ein großes Feld der Thätigkeit. Auf die Schweiz

sich Klümpen betreffend Aenderung und Erweiterung der Convention, sie sollte aber für zweckmässig, dieselben erst später zur Geltung zu bringen, wenn die Convention sich eingelebt und festen Fuss gefasst und der beabsichtigte Nutzen stattgefunden habe. Ob denselben im jetzigen Momente zu mittelbar, sogleich, sie in Frage zu stellen, und damit die gegenwärtigen Interessen, welche dieselbe unerkennbar machen würde.

Belgien schlägt vor, so sei in die Convention eine Bestimmung einzufügen, laut welcher ein Patentinhaber, welcher sein Patent in irgend einem Unionstaate anbereitet, in den andern Unionstaaten nur dem Grunde, weil er das Patent nicht auch in diesen anbereitet, seinen Patentschutz nicht verlustig werden darf. Belgien hat schon in der Konferenz vom November 1880 diesen Vorschlag gemacht; so wurde derselbe von den Delegierten anderer Staaten angenommen und dann fallen gelassen. Ob der Konferenz in Rom wird der Delegierte den Vorschlag mit allem Nachdruck behaupten; so liegt nicht im Interesse der schweiz. Industrie, dass sein Patent anerkennungsfähig, in der Schweiz aber nicht anerkennungsfähig, d. h. fabriziert werden. Die Schweiz hat billige Eingangsrollen und dabei erhebliche Mängel an Rohmaterial, und so würde, wenn der Vorschlag angenommen würde, zum Nachteil unserer Länder zu wirken, dass sein Patent anerkennungsfähig, in anderen Staaten aber fabriziert und die Objekte dann in die Schweiz importiert würden. Die Schweiz könnte zu einer solchen Vorschrift nur dann hand bieten, wenn die Zollgesetzgebungen anderer Staaten, wie die schweiz., dem internationalen Verkehr keine Hindernisse entgegenstellen würden.

Der Delegierte wird zu den Vorschlägen sowohl Belgiens

2
v.

als Frankreichs beizubehalten, daß, sollte der eine oder der andere angenommen werden, die Schweiz eine solche Abänderung der Convention vorspessentlich nicht ratifizieren könnte, und daß die Anwesenheit auf eine baldige Einföhrung der Einföhrungsarbeiten sich demnach wohl ungünstiger gestalten würden.

2. Vollziehungsvereinbarung zur Convention.

Bei dieser pflegt die schweizerische Verwaltung einige Abänderungen vor, und zwar bei den Artikeln 1, 4, 5 und 9. Dieselben sind den sämmtlichen Unionsobersten gedrückt mitgetheilt worden. Der Delegirte wird an der Konferenz diese Vorschläge, die theils die Redaction der Vollziehungs, Reglemente, theils kleine Zusätze zu denselben betreffen, näher motivieren und die Annahme derselben empfehlen. Vorwiegendlich werden diese Vorschläge keine Opposition erregen. Sollte dies indessen bei dem einen oder anderen der Fall sein, so ist das Departement ermächtigt, den Delegirten wegen, weifen, nicht zu insistieren.

3. Uebereinkunft (Arrangement) betreffend die internationale Einregistrierung von Fabrik- & Handelsmarken.

Die Schweiz pflegt der Konferenz den Entwurf zu einem Arrangement vor, durch welches den Angehörigen der Unionsobersten die Möglichkeit verschafft würde, in allen Punkten, welche der Uebereinkunft beigetragen sind, den Schutz ihrer Fabrik- & Handelsmarken dadurch zu ermöglichen, daß diese beim internationalen Bureau einregistriert und von demselben publiziert würden. Ein Reglement, welches dem Arrangement

beigefügt ist, enthält die nöthigen Ausführungsbestimmungen.

Der Delegirte wird der Konferenz in Rom die Vortheile, welche der Antrag der schweiz. Verwaltung bietet, näher auseinandersetzen, und dahin wirken, daß wenn nicht förmliche Vertreter der Unionstaaten dazu herbeigeboten, die wenigstens von einzelnen gesiebt.

Die Auswirkung des Markenschutzes in den Staaten, welche der Uebereinkunft beitreten, würde außerordentlich vereinfacht und die Kosten reducirt, denn statt an die betreffenden Amtstellen direkte oder durch Vermittelung von Agenten sich zu wenden, hätte der Markeninhaber, welcher den internationalen Schutz verlangt, einfach das dem Vorpflag beigefügte Formular zu erfüllen, und dem internationalen Bureau einzusenden, welches das weitere besorgen würde. Die nach dem Vorpflag zu entrichtende Gebühr bestünde in frs. 50. - Wollte eine Eröffnung dieser Gebühr vorgeschlagen werden, so würde der Delegirte nichts dagegen einzuwenden. Es jetzt sind von den Unionstaaten gegen diese Vorpflage der schweiz. Verwaltung keine Einsendungen erfolgt und auf keine Abänderungen verlangt worden; sollte letzteres an der Konferenz stattfinden, so wird der Delegirte, wenn die verlangten Abänderungen wesentlich sein sollten, beim Bundesrath zu sprechen einzelen.

4. Rotation des internationalen Bureau.

Der Bundesrath hat mit Kreisverordnen vom 17. Nov. 1885 dem Unionstaaten den Vorpflag gemacht, daß, wenn die Functionen des Bureau die Ausgabem nicht decken, der Ueberschuß der letzteren vorläufig, d. s. bis zu der Konferenz, welche dasjenige von Rom folgt, von den Unionstaaten

3
v.

nach Maßgabe ihrer allgemeinen Leitungspläne (Ziffer 6
des Dispositionsprotokolls) zur Sachung zu verfahren sei.
Die Voraussetzung der Ausübung, sowie auch der Einweisung
hängt von den Befehlen ab, welche an der Konferenz
erfaßt werden; der Delegierte wird deshalb dahin
winkeln, daß die Befehle der Rotation des Bureau
erst am Disposition der Konferenz stattfinden. Infolged
wird schon bei der Darstellung des von der Schweiz vor,
geschlagenen Übereinkunft betreffend internationale
Einweisung der Fabriken, und handlungsmäßig die
Voraussetzung der Einweisung des Bureau's als Argument be,
nutzen und wenn diese Übereinkunft nicht von den dele,
gierten einer größeren Anzahl Staaten Zufall fände, mit
allern Ausdrucke dahin winkeln, daß nach Vorlegung der
Schweiz (Circular vom 17. Novbr. 1885) für Sachung einer
Übereinkunft der Ausübung gesorgt wird. Wenn sich
Bemerkungen bieten, so wird dieselbe sich vorab mit
dem schweiz. Minister über die weitere Vorgehen in's
Einklang einrichten oder weiteren Instruktionen einholen.

Das letztere wird es ebenfalls sein, wenn im
Verlaufe der Verhandlungen in Bezug auf die Convention
oder die Vollzugsvereinbarung eine Vorlegung von
wesentlicher Bedeutung gestellt werden.

Der schweiz. Gesandtschaft in Rom ist mit fol,
genden Disposition Copie der Instruktion zuzuführen:

Herr Minister,

Es ist Ihnen bereits mitgeteilt worden, daß wir
zum Delegierten für die nächste in Rom abzuhaltende
Konferenz betreffend die gewerbliche Eigenschaft der Waren

Dr. Willi, Chef der Abteilung Handel, Industrie und
 Gewerbe des k. k. Reichs- und Landeswirtschaftsdepartements,
 erlauben sich zu erlauben. Hierhermittelndes Ihnen in Beilage Copie
 der Instruktion, welche wir heute für den Delegierten fest,
 gestellt haben. Gleichzeitig ersuchen Sie die Genehmigung,
 auf welche die Instruktion sich bezieht. Hier ersuchen Sie,
 Herrn Willi bei Vollziehung seines Mandates so viel als
 möglich um die Hand zu geben. Es können bei der Konferenz,
 vorabnehmenden mancher Fragen aufkommen, bei welchen Ihre
 Ratgeberische Hilfe sehr nützlich sein werden. Zur Einleitung,
 schreiben des k. k. Ministeriums werden die Punkte,
 yinungem ersucht, darüber oder darüber, zu dessen
 Geschäftsverlauf des gewöhnlichen Geschäftes gehört, zu delegieren,
 bei zu erlauben, dieselben aber zu erwählen, diplomatische
 Vertreter möglichenfalls beizugeben. Hier ersuchen
 Sie, in den Fällen, in welchen Sie es als ungenügend und
 zweckmäßig erachten, den Plenarsitzungen der Konferenz
 beizuwohnen, die erste Sitzung wird voraussichtlich von
 einem Mitgliede des k. k. Ministeriums eröffnet und geleitet
 werden und es wird so vorab wohl zweckmäßig
 und günstig sein, daß Sie an derselben Teil nehmen; in
 dessen müssen wir auf die Herrn Kommissar ersuchenstellen
 und Sie werden Ihre Anwesenheit wohl davon abhängig
 machen, daß auf diplomatische Vertreter und die Punkte
 sich beziehen.

Es ist uns lieb, wenn Sie uns über den Verlauf der
 Konferenz von Zeit zu Zeit berichten.

Hier beizugeben den Anlaß etc. etc.

Beilagen erlauben. An Herrn Dr. Willi.

An die Schweiz. Gesandtschaft in Rom Schweizerisches
 K. A. des Departement z. K. Handels- & Landwirthsch. Departement.

W. G.

J. H. L. 29. 3. 86. R. v. d. B.
 Bundesrath. Konferenz. R. v. d. B.
 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.
 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20.
 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30.
 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40.
 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50.
 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60.
 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70.
 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80.
 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90.
 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.
 Dr. W. v. d. B.
 R. v. d. B.

1468

Bundesrath vom 2. April 1886